

Vf. 70-IV-18 (HS)  
71-IV-18 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In den Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde  
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Frau Z.,

Verfahrensbevollmächtigte: BTO Braeske, Thomas, Otto, Rechtsanwälte Partnerschaft  
mbB, Körnerstraße 68, 04107 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig und Arnd Uhle sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 30. August 2018

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Juni 2018 (2 Ws 266/18) sowie der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 17. April 2018 (8 KLS 105 Js 11947/17) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Die Beschlüsse werden aufgehoben; die Sache wird an das Landgericht Leipzig zurückverwiesen. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin die Hälfte ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit ihrer am 6. Juli 2018 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schriftsatz vom 9. Juli 2018 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. August 2017 (2 Ws 481/17) und 5. Juni 2018 (2 Ws 266/18) sowie die Beschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 9. August 2017 und 17. April 2018 (jeweils 8 KLS 105 Js 11947/17) und beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den Verfassungsgerichtshof.

Gegen die Beschwerdeführerin wird vor dem Landgericht Leipzig ein Strafverfahren u.a. wegen des Tatvorwurfs des gemeinschaftlichen schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Zuhälterei in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und tatmehrheitlicher versuchter Strafvereitelung geführt. Seit dem 23. Februar 2017 befindet sich die Beschwerdeführerin in dieser Sache in Untersuchungshaft. Dem lag zunächst ein Haftbefehl des Amtsgerichts Leipzig zugrunde, der durch den hier verfahrensgegenständlichen Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 9. August 2017 (8 KLS 105 Js 11947/17) ersetzt wurde. Der dringende Tatverdacht ergebe sich aus den angeführten Beweismitteln. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr, weil die Beschwerdeführerin im Falle einer Verurteilung mit einer sehr hohen Freiheitsstrafe zu rechnen habe, aus der ein hoher Fluchtanreiz resultiere. Die Beschwerdeführerin verfüge in der Bundesrepublik Deutschland über keinen festen Wohnsitz und keine festen sozialen Bindungen. Sie könne auf freiem Fuß jederzeit in ihr Heimatland Rumänien zurückkehren, zu dem sie nach wie vor familiäre Bindungen habe.

Mit Beschluss vom 29. August 2017 ordnete das Oberlandesgericht Dresden die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Die Beschwerdeführerin habe mit einer Gesamtfreiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Dies begründe einen enormen Anreiz, sich dem bevorstehenden Strafverfahren nicht ohne Weiteres zur Verfügung zu stel-

len. In Deutschland bestehe weder eine ausreichende tragfähige soziale oder familiäre Bindung noch ein fester Wohnsitz oder eine geregelte Arbeitsstelle. Das bisherige Ermittlungsverfahren sei durch die Staatsanwaltschaft ausreichend gefördert worden, die Anklageerhebung sei am 7. Juli 2017 erfolgt. Mittlerweile sei das Hauptverfahren mit Beschluss des Landgerichts vom 10. August 2017 eröffnet und der Beginn der Hauptverhandlung auf den 2. Oktober 2017 anberaumt worden. Frühere gemeinsam mögliche Verhandlungstermine hätten nicht zur Verfügung gestanden. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, die Haftfortdauer über sechs Monate hinaus anzuordnen.

Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht gegen die Beschwerdeführerin und einen weiteren Mitangeklagten begann am 2. Oktober 2017 und ist bisher nicht abgeschlossen. In einem Rechtsgespräch am 2. Oktober 2017 teilte der Kammervorsitzende mit, im Fall eines Geständnisses der Beschwerdeführerin könne eine bewährungsfähige Freiheitsstrafe „durchaus geprüft“ werden. In einem Rechtsgespräch vom 25. April 2018 führte die Kammer aus, im Falle einer geständigen Einlassung könne „unter Umständen eine Strafe in Betracht kommen, die noch im bewährungsfähigen Bereich liege“. Eine Verfahrensverständigung kam im Ergebnis indes nicht zustande.

Einen Antrag der Beschwerdeführerin vom 29. März 2018 auf Aufhebung des Haftbefehls lehnte das Landgericht mit Beschluss vom 17. April 2018 ab. Abgesehen von der versuchten Strafvereitelung bestehe nach wie vor dringender Tatverdacht sowie Fluchtgefahr. Insoweit werde auf den Haftbefehl vom 9. August 2017 ebenso Bezug genommen wie auf die Begründung des Haftfortdauerbeschlusses des Oberlandesgerichts vom 29. August 2017. Die bisher erfolgten Zeugenvernehmungen hätten den dringenden Tatverdacht – abgesehen vom Tatvorwurf der versuchten Strafvereitelung – bestätigt. Dies gelte sowohl hinsichtlich der bisherigen und noch andauernden Vernehmung einer Geschädigten sowie hinsichtlich der erfolgten Vernehmung eines Richters des Amtsgerichts Leipzig, der in einem Parallelverfahren denjenigen Angeklagten verurteilt habe, der eine der Geschädigten von dem Mitangeklagten der Beschwerdeführerin abgekauft habe. Der dringende Tatverdacht sei auch nicht durch die übrigen Ergebnisse der Beweisaufnahme entkräftet worden. Eine abschließende Würdigung der einzelnen Zeugenaussagen und aller bislang erhobenen Beweise sei der Urteilsberatung und ihrer entsprechenden Darlegung in den Urteilsgründen vorbehalten. Das Verfahren werde nach wie vor beschleunigt geführt. Dass die Beweisaufnahme entgegen dem ursprünglichen Terminplan der Kammer nicht weiter fortgeschritten sei, liege im Wesentlichen in dem Prozessverhalten der Verteidigung des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin begründet. Dieses wirke sich auf den für die Zeugenbefragungen erforderlichen Zeitraum in einer Art und Weise aus, dass der Fortgang der Beweisaufnahme im Voraus für die Kammer nicht einzuschätzen gewesen sei. Die Hauptverhandlung werde seit dem 2. Oktober 2017 geführt, weitere Fortsetzungstermine seien für den 25. April, 4. Mai, 8. Mai, 31. Mai und 29. Juni 2018 anberaumt. Bei der Terminierung habe die anderweitige Termingebundenheit der drei Verteidiger ebenso berücksichtigt werden müssen wie Verhandlungen in anderen, bei der Kammer anhängigen Haft- und Unterbringungssachen. Die Kammer verhandle seit Januar 2018 ausschließlich Haft- und Unterbringungssachen. Insoweit werde auf den beigefügten Auszug aus dem Kammerkalender Bezug genommen. Bei der Terminierung im Mai und Juni 2018 seien zusätzlich die ge-

buchten Urlaube zweier Kammermitglieder und der daran anschließende zweiwöchige Urlaub eines Schöffen zu berücksichtigen gewesen. Die im Mai und Juni anberaumten Fortsetzungstermine seien die einzigen Tage, an denen sowohl alle Verteidiger des Mitangeklagten als auch die Verteidiger der Beschwerdeführerin und die Kammer zur Verfügung gestanden hätten. Eine Abtrennung des Verfahrens gegen die Beschwerdeführerin sei auch unter Berücksichtigung des besonderen Beschleunigungsgebotes in Haftsachen nicht angezeigt, eine solche würde in ganz überwiegenden Teilen zu einer Doppelung der Beweisaufnahme führen. Auch in Ansehung der bislang vollstreckten Untersuchungshaft sei angesichts der derzeitigen erheblichen Straferwartung die weitere Vollstreckung verhältnismäßig. Es sei auch nicht zu erkennen, dass mildere Maßnahmen als der weitere Vollzug der Untersuchungshaft zur Erreichung ihres Zweckes genügen könnten.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführerin verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 5. Juni 2018 als unbegründet. Das Landgericht habe den bisherigen Verlauf der Hauptverhandlung in die Bewertung des dringenden Tatverdachts einbezogen. Unbedenklich sei die Einschätzung des Landgerichts, wonach ein dringender Tatverdacht nach wie vor gegeben sei. Es bestehe auch weiterhin Fluchtgefahr. Der von der Straferwartung ausgehende Fluchtanreiz begründe konkret die Gefahr, dass sich die Beschwerdeführerin nach der Haftentlassung dem Verfahren entziehen werde. Eine Änderung hinsichtlich der Einschätzung zur Straferwartung und zu den persönlichen und familiären Bindungen der Beschwerdeführerin sei nicht veranlasst. Soweit derzeit eine Verurteilung wegen versuchter Strafvereitelung in Frage stehe, ändere dies die Straferwartung nicht grundlegend. Das Gleiche gelte mit Blick auf die Tatsache, dass die Kammer für den Fall einer Verständigung bei geständiger Einlassung der Beschwerdeführerin eine Bewährungsstrafe in Aussicht gestellt habe. Hierzu sei es bislang nicht gekommen, weshalb eine erheblich strafmildernde Wirkung eines Geständnisses noch nicht eintreten könne. Die Fortdauer der Untersuchungshaft sei auch weiterhin verhältnismäßig. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot seien nicht gegeben, vermeidbare Verfahrensverzögerungen seien nicht ersichtlich. Die Kammer sei bei der Terminierung der Hauptverhandlung zunächst davon ausgegangen, dass das Verfahren in sieben Verhandlungsterminen abgeschlossen werden könne. Nachdem sich in den beiden ersten Hauptverhandlungsterminen die Erforderlichkeit weiterer Termine abgezeichnet habe, seien in Abstimmung mit den Verteidigern und den Nebenklägervertretern zunächst drei und anschließend weitere sieben Fortsetzungstermine bestimmt worden. Beim Pflichtverteidiger der Beschwerdeführerin hätten sich hier vielfache Verhinderungen ergeben. Durch weitere Bemühungen des Vorsitzenden sei die Bestimmung sechs weiterer Termine möglich gewesen. Der Vorsitzende bemühe sich auch aktuell darum, freie Termine mit den Verfahrensbeteiligten abzustimmen. Die Schwierigkeit der Findung von nicht absehbar erforderlichen Fortsetzungsterminen habe angesichts der Vielzahl der Verteidiger und Nebenklägervertreterinnen sowie auch aufgrund der Verhinderung einzelner Kammermitglieder durch vorab bereits geplanten Urlaub bislang eine höhere Verhandlungsdichte nicht zugelassen. Im Rahmen der Abwägung des Freiheitsanspruchs mit dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit komme in der Gesamtschau dem Strafverfolgungsinteresse vorliegend weiter der Vorrang zu. Mildere Mittel seien zur Erreichung des Haftzweckes nicht ausreichend.

Gegen diese Entscheidung erhob die Beschwerdeführerin eine Gehörsrüge nach § 33a StPO. Das Oberlandesgericht habe zumindest teilweise den Inhalt des Beschwerdevorbringens seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt. Mit Beschluss vom 9. Juli 2018 wies das Oberlandesgericht die Anhörungsrüge als unbegründet zurück.

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch die angefochtenen Entscheidungen in ihrem Freiheitsgrundrecht verletzt, das sie in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verankert sieht. Die angefochtenen Beschlüsse wiesen schon nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Begründungstiefe auf. Bezüglich des dringenden Tatverdachts enthielten die Beschlüsse nur Ausführungen zur Zuhälterei, nicht aber zu dem schwerwiegenderen Tatbestand des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie der gefährlichen Körperverletzung. Auch die Ausführungen zum Haftgrund der Fluchtgefahr seien unzureichend. Eine konkrete Straferwartung werde nicht ausgeführt, die Fortdauer der bisher vollzogenen Untersuchungshaft werde ebenso wenig in den Blick genommen wie die Möglichkeit einer späteren Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 StGB. Auch sei die Verhältnismäßigkeit der fortdauernden Untersuchungshaft nicht dargelegt, die angesichts der mehr als 18 Monate währenden Untersuchungshaft auch nicht gegeben sei. Darüber hinaus verletzen die Beschlüsse die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin sei offensichtlich weder vom Oberlandesgericht noch vom Landgericht berücksichtigt worden.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zu dem Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise unzulässig, im Übrigen aber zulässig und begründet.

1. Soweit die Verfassungsbeschwerde gegen den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig mit Beschluss vom 9. August 2017 (8 KLS 105 Js 11947/17) sowie den Haftfortdauerbeschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. August 2017 (2 Ws 481/17) gerichtet ist, wurde sie nicht innerhalb der Einlegungsfrist des § 29 Abs. 1 SächsVerfGHG erhoben und ist daher unzulässig.
2. Zulässig und im Umfang des Tenors begründet ist die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Juni 2018 (2 Ws 266/18) sowie den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 17. April 2018 (8 KLS 105 Js 11947/17) richtet. Diese Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Freiheitsgrundrecht, weil sie die verfassungsrechtlich erforderliche Begründungstiefe vermissen lassen.
  - a) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot

angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-18 [e.A.]; st. Rspr.). Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 95-IV-11 [HS]/Vf. 96-IV-11 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-18 [e.A.]; st. Rspr.).

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes für deren Aufrechterhaltung zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]).

Angesichts der Bedeutung des Freiheitsgrundrechts ist eine Überlastung des zur Entscheidung berufenen Spruchkörpers grundsätzlich kein wichtiger Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Februar 2009 – Vf. 11-IV-09 [HS]/12-IV-09 [e.A.]; Beschluss vom 25. August 2016 – Vf. 104-IV-16; grundlegend BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1973, BVerfGE 36, 264 [272 ff.]; vgl. auch zuletzt BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2018 – 2 BvR 819/18). Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Rahmen der vorhandenen Gerichtsausstattung mit personellen und sachlichen Mitteln die Möglichkeit besteht, durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen die Erledigung aller Sachen in einer dem Verfahren angemessenen Zeit sicherzustellen. Grundsätzlich hat die Justizverwaltung für die Verwirklichung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen Sorge zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 2006, StV 2007, 254 [256]; zuletzt Beschluss vom 11. August 2018 – 2 BvR 819/18; vgl. auch SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2016 – Vf. 104-IV-16 m.w.N.).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss auch das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (Sächs-

VerfGH, Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb mit den einzelnen Voraussetzungen der Haftfortdauer eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016, a.a.O.; BVerfG Beschluss vom 30. August 2008, a.a.O.). Zu berücksichtigen sind dabei die voraussichtliche Gesamtdauer des Verfahrens, die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung und – unter Berücksichtigung der Anrechnung einer Freiheitsentziehung nach § 51 StGB und einer etwaigen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB – das hypothetische Ende einer möglicherweise zu verhängenden Freiheitsstrafe sowie Verzögerungen des Verfahrens (SächsVerfGH, Beschluss vom 24. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 2012 – 2 BvR 644/12 – juris Rn. 35; Beschluss vom 11. Juni 2008, StV 2008, 421 [422]; Beschluss vom 22. Februar 2005, BVerfGK 5, 109 [124]). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung betreffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 24. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]).

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an. Hierbei spielt die Anzahl, Dauer und Dichte der terminierten und durchgeführten Hauptverhandlungstermine eine Rolle (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS] unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]; BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013, StV 2013, 640 [643]). Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit regelmäßig mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig, wobei sich die Anforderungen an die Terminierungsdichte mit zunehmender Untersuchungshaft noch intensivieren können (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2012, Vf. 38-IV-12 [HS]/Vf. 39-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 4. Juli 2013 – Vf. 37-IV-13; Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16; BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 2 BvR 2098/12 – juris Rn. 41).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungs-

gebots bei noch kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 31; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16 m.w.N.). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verfahrensverzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16). Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zu dem Erlass des Urteils wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2008 – 2 BvR 806/08; Beschluss vom 30. September 1999, NStZ 2000, 153, m.w.N.; st. Rspr.).

b) Diesen Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf werden der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Juni 2018 (2 Ws 266/18) sowie der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 17. April 2018 (8 KLS 105 Js 11947/17) nicht gerecht. Sie lassen die verfassungsrechtlich erforderliche Begründungstiefe vermissen.

aa) Land- und Oberlandesgericht berufen sich sowohl im Rahmen der Fluchtgefahr als auch bei der Bejahung der Verhältnismäßigkeit der fortdauernden Untersuchungshaft zentral auf die aus ihrer Sicht bestehende Straferwartung. Entgegen den oben genannten Anforderungen benennen und berücksichtigen sie dabei weder die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung noch das – unter Beachtung von § 51 StGB und § 57 StGB zu prognostizierende – hypothetische Ende einer möglicherweise zu verhängenden Freiheitsstrafe. Vielmehr beschränken sich die angefochtenen Beschlüsse auf die Annahme der „Erwartung einer hohen unbedingten Freiheitsstrafe“ (Beschluss des Oberlandesgerichts vom 5. Juni 2018) bzw. einer „derzeitigen erheblichen Straferwartung“ (Beschluss des Landgerichts vom 17. April 2018) sowie auf die Verweisung auf den Haftbefehl vom 9. August 2017 sowie den Haftfortdauerbeschluss vom 29. August 2017, in denen von einer „sehr hohen“ (so im Haftbefehl des Landgerichts) bzw. von einer nicht bewährungsfähigen (so im Haftfortdauerbeschluss) Freiheitsstrafe gesprochen wurde. Diese unbestimmten Formulierungen zu einem zentralen, die Entscheidungen tragenden Erwägungselement gewährleisten eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses weder für die Beschwerdeführerin noch für die die Anordnung treffenden Fachgerichte selbst.

Dies gilt jedenfalls, wenn wie hier das Landgericht im Laufe der Hauptverhandlung in zwei Rechtsgesprächen im Fall eines Geständnisses der Beschwerdeführerin eine bewährungsfähige Freiheitsstrafe und damit eine Freiheitsstrafe von maximal zwei



Jahren für nicht ausgeschlossen hielt und angab, dies könne „durchaus geprüft“ werden bzw. „unter Umständen (...) in Betracht kommen“ (Beiakte Protokollband Bl. 9, Bl. 237). Auch wenn es im Ergebnis dieser Rechtsgespräche nicht zu einer Verständigung gekommen ist, hat das Landgericht damit doch Anhaltspunkte für eine mögliche Freiheitsstrafe gesetzt, bei der sich angesichts der Dauer der bisher erlittenen Untersuchungshaft auch ohne geständige Einlassung und Verständigung weder ein ausreichender Fluchtanreiz noch die Verhältnismäßigkeit der über ein Jahr fortdauernden Untersuchungshaft aufdrängen oder sich von selbst verstehen. Denn nach vorherrschender fachrechtlicher Auffassung darf die Differenz zwischen der absprachegemäßen und der „streitigen“ Sanktion nicht so groß sein, dass sie mit einer angemessenen geständnisbedingten Strafmilderung nicht mehr erklärbar ist (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 257c Rn. 19 m.w.N.). Angesichts der weit über ein Jahr andauernden und auf eine etwaige Strafhaft anzurechnenden Untersuchungshaft und der bei der Beschwerdeführerin als sog. Erstverbüßerin ebenfalls in Betracht zu ziehenden Möglichkeit einer frühzeitigen Reststrafenaussetzung nach § 57 StGB hätte vor diesem Hintergrund in den Haftfortdauerentscheidungen konkret erkennbar werden müssen, in welchem Bereich die Gerichte hier die von ihnen benannte „hohe“, „sehr hohe“ bzw. „nicht bewährungsfähige“ Freiheitsstrafe ansiedeln. Auch aus dem bloßen Strafraumen der mit dringendem Tatverdacht angenommenen Delikte, die eine bewährungsfähige Freiheitsstrafe grundsätzlich ermöglichen, tritt die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs jedenfalls nicht offen zutage, so dass nähere Ausführungen nicht entbehrlich waren (vgl. hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17).

Bezüglich der landgerichtlichen Entscheidung vom 17. April 2018 kommt hinzu, dass weder bei der Fluchtgefahr noch bei der Verhältnismäßigkeit aktuelle Ausführungen erfolgt sind. Das Landgericht verweist insoweit lediglich auf die vorangegangenen Entscheidungen vom August 2017, ohne die Verschiebung zu berücksichtigen, die sich im Rahmen der erforderlichen Abwägung durch die Fortdauer der Untersuchungshaft ergibt. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich die Beschwerdeführerin mittlerweile seit über einem Jahr in Untersuchungshaft befand.

- bb) Unter diesen Umständen ist nicht näher zu erörtern, ob die oben genannten Beschlüsse im Bezug auf das ebenfalls in Art. 16 Abs. 1 SächsVerf wurzelnde Beschleunigungsgebot die erforderliche Begründungstiefe aufweisen.

Dass die unzureichende Verhandlungsdichte allein auf der Terminbelastung der Verteidiger beruht und dieser auch nicht anderweitig – etwa durch die Bestellung weiterer Pflichtverteidiger (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-16; Beschluss vom 3. Dezember 2015 – Vf. 135-IV-15 [HS]) – hätte begegnet werden können, lässt sich den Beschlüssen allerdings nicht hinreichend entnehmen. Die ursprünglich geplante Verhandlungsdichte wird ebenso we-

nig benannt wie die im weiteren Verlauf angestrebte oder die tatsächlich erreichte Quote.

- c) Keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet hingegen die in den angefochtenen Beschlüssen ausgeführte Annahme eines dringenden Tatverdachtes. Die Gerichte begründen diesen unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie auf die bisherigen Erkenntnisse der Hauptverhandlung. Dass sich hieraus noch nicht bezüglich aller Tatvorwürfe eine Bestätigung ergeben hat, ist angesichts der noch ausstehenden weiteren Beweisaufnahme insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich, als die Gerichte klarstellen, dass sich jedenfalls bisher keine Aspekte ergeben haben, die jenseits des Tatvorwurfs der versuchten Strafvereitelung den bisher angenommenen dringenden Tatverdacht entkräften würden. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Annahme die Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechtes verkennt oder willkürlich getroffen wurde (vgl. zum insoweit begrenzten verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 12-IV-17 [HS]/Vf. 13-IV-17 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 8. August 2007 – 2 BvR 1609/07).
- d) Angesichts der festgestellten Verletzung des Freiheitsgrundrechtes kann offenbleiben, ob darüber hinaus wegen der unzureichenden Ausführungen in den angefochtenen Beschlüssen auch der verfassungsrechtliche Anspruch der Beschwerdeführerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verletzt wurde.

### III.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, werden die angefochtenen Beschlüsse gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

### IV.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Eine solche Anordnung würde zudem weiter reichen als die nach § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG in der Hauptsache mögliche Entscheidung (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. August 2012 – Vf. 60-IV-12 [HS]/Vf. 61-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 3. August 2016 – Vf. 90-IV-16 [HS]).

**V.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin angesichts des teilweisen Erfolgs der Verfassungsbeschwerde die Hälfte ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl